

Es stellt ökonomische Schwierigkeiten oder subjektive Unvollkommenheiten der Beherrschung der Planung, Wirtschaftsleitung oder Technik nicht unter Strafe, auch wenn diese beträchtliche Schäden nach sich ziehen. Vielmehr wird von folgendem ausgegangen:

- Die Beseitigung und Verhütung von ökonomischen Störungen, Disproportionen und Schädigungen, die teils auf objektiven, teils auf subjektiven Ursachen beruhen, müssen in erster Linie mit ökonomischen Methoden, insbesondere im Wege der Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft erreicht werden.
- Einzelne von Werktätigen und Wirtschaftsfunktionären begangene Fehler oder verursachte volkswirtschaftliche Schädigungen bedürfen sorgfältiger Überprüfung und Erforschung der objektiven und subjektiven Gründe. Die Anwendung strafrechtlicher Maßnahmen ist deshalb auf die Handlungen beschränkt worden, bei denen die außerhalb des Strafrechts liegenden Mittel allein zur wirksamen Bekämpfung nicht ausreichen. Es erfaßt die eindeutig kriminellen Handlungen, insbesondere die Fälle der persönlichen Bereicherung und der bedeutenden Wirtschaftsschädigung.
- Das sozialistische Strafrecht ordnet sich in das Gesamtsystem der Maßnahmen zur ökonomischen, politischen und ideologischen Führung und Leitung der Gesellschaft, einschließlich der Systeme zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit, und in das System der ökonomisch-disziplinarischen arbeitsrechtlichen, materiellen und anderen Sanktionen ein.

Daher wird mit den Strafbestimmungen des 5. Kap. insbesondere den **zwei Hauptrichtungen krimineller Störungen** der Volkswirtschaft begegnet:

1. Handlungen, die das Bestreben zum Ausdruck bringen, sich oder andere auf Kosten der Gesellschaft bzw. der Volkswirtschaft zu bereichern. Dazu gehören auch solche krassen Erscheinungen, durch die sich z. B. ein Betrieb durch ungesetzliche Handlungen auf Kosten der Volkswirtschaft erhebliche wirtschaftliche Vorteile verschafft. Hierher gehören nicht nur die traditionellen Eigentumsdelikte, sondern auch spekulative Machenschaften, Preis- und Steuerdelikte.
2. Delikte, die nicht aus Bereicherungsbestreben begangen werden, durch die jedoch auf Grund von grober, unverantwortlicher Leichtfertigkeit, Gleichgültigkeit, übersteigertem Ehrgeiz, Karrierismus und ähnlichen Beweggründen die Arbeitsergebnisse der Werktätigen vernichtet bzw. verringert werden und so der Volkswirtschaft Schaden zugefügt wird.

Das StGB enthält keine ausdrücklichen Tatbestände für allgemeine Mißwirtschaft oder Vergeudung bei Investitionen und minderwertiger Produktion. Vielmehr begründen und begrenzen die Wirtschaftsstrafatbestände die Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für